

Verordnung des EFD über die Verzinsung ausstehender Quellensteuerbeträge

672.45

vom 10. Dezember 2012 (Stand am 20. Dezember 2012)

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD),
gestützt auf Artikel 24 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 2012²
über die internationale Quellenbesteuerung (IQG),
verordnet:

Art. 1 Verzugszins

Der Verzugszins, der nach Artikel 24 Absatz 1 IQG bei verspäteter Überweisung der Einmalzahlungen, abgeltenden Steuern und Abgeltungszahlungen geschuldet ist, bestimmt sich nach der Verordnung vom 29. November 1996³ über die Verzinsung ausstehender Verrechnungssteuern.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem IQG in Kraft.⁴

AS 2013 45

² SR 672.4

³ SR 642.212

⁴ Das IQG tritt am 20. Dez. 2012 in Kraft.

